

Gegenüberstellung der Geschäftsbedingungen für die PSK BANK MasterCard mit Teilzahlung

Fassung 2007 → 2009 (Änderungen in Fettdruck)



I. Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Fassung 2007	Fassung 2009
	<p>1. Beschreibung des Unternehmens:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name und Anschrift: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (in Folge BAWAG P.S.K.) Georg Coch - Platz 2, 1018 Wien• Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten.• Firmenbuchnummer: FN 205340 x Firmenbuchgericht Handelsgericht Wien zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstrasse 23,1020 Wien <p>2. Beschreibung der Finanzdienstleistung: Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Kreditkarten-Services (zB MasterCard) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welche mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, e-/m-Commerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet.</p> <p>3. Gesamtpreis, den der Karteninhaber (KI) für die Finanzdienstleistung schuldet: Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Entgelte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Jahresentgelt laut Kartenantrag• sowie die restlichen Entgelte gemäß dem Preisblatt der Geschäftsbedingungen für die BAWAG MasterCard. Diese Entgelte können entsprechend den Entwicklungen des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) oder des an seine Stelle tretenden Index von der BAWAG P.S.K. geändert werden. Das bedeutet, sie erhöhen oder verringern sich in dem Ausmaß, wie sich der VPI 2000 ändert (Punkt II.16).• Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte und Ersatzzahlungen, insbesondere das jährliche Kartenentgelt und andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge welche BAWAG P.S.K. für den KI in Erfüllung des Kreditkartenvertrages aufzuwenden hatte, werden im Lastschriftverfahren von dem vom KI bekannt gegebenen Konto abgebucht.• Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen. <p>4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der BAWAG MasterCard an den KI durch BAWAG P.S.K. gilt.• Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber BAWAG P.S.K. ausdrücklich zu erklären. Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Kreditkartenvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.• Die BAWAG P.S.K. weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des

Gegenüberstellung der Geschäftsbedingungen für die PSK BANK MasterCard mit Teilzahlung

Fassung 2007 → 2009 (Änderungen in Fettdruck)



Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, für Leistungen, die die BAWAG P.S.K. vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

5. Beendigung:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen; er ist ferner verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültige BAWAG MasterCard an die BAWAG P.S.K. zurückzusenden. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Bonität oder bei Zahlungsverzug des KI und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, sowie dann, wenn der KI einer Änderung dieser Geschäftsbedingungen widerspricht, ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes BAWAG P.S.K. Vertragsunternehmen (VU) einziehen zu lassen.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dem BAWAG MasterCard -Vertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

7. Die Sprache für die den Informationen gemäß §§ 5 und 8 des FernFinG sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und die mit dem KI während der Laufzeit des Vertrages erfolgende Kommunikation ist Deutsch.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 FernFinG: Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien eingerichtet. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (e-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

Fassung November 2009

Gegenüberstellung der Geschäftsbedingungen für die PSK BANK MasterCard mit Teilzahlung

Fassung 2007 → 2009 (Änderungen in Fettdruck)



II. Allgemeines

Fassung 2007

1. Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit.

1.1. Der Karteninhaber (kurz KI) hat die Möglichkeit, den in der Abrechnung aufscheinenden Betrag (Punkt 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung 2008 (kurz AGB) in Teilen zu bezahlen. Um diese Möglichkeit wahrzunehmen, hat der KI seinen Wunsch der BAWAG P.S.K. (kurz Bank) oder PayLife (kurz PLB) schriftlich mitzuteilen.

1.3. Diese Zusage der Bank ist nur unter der Voraussetzung und so lange wirksam, als der KI die in Punkt 11.1. AGB enthaltene Lastschrift aufrecht erhält und der KI der Bank oder PLB die jeweils aktuelle Kontoverbindung bekannt gegeben hat. Widerruft der KI diese Lastschrift, so ist er nicht mehr berechtigt, die Abrechnungsbeträge in Teilzahlungen zu leisten. In einem solchen Fall ist die Bank außerdem berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen (wichtiger Grund im Sinne des Punktes 3.3.2. AGB).

2. Zahlungskonditionen

2.1. Wurde die Möglichkeit von Teilzahlungen vereinbart, hat der KI die Wahl, innerhalb der auf der Abrechnung angedruckten Frist den jeweiligen Abrechnungsbetrag

- zur Gänze; oder
- zumindest 10 % dieser Summe, jedoch nur dann, wenn diese die in Punkt 6.1. festgelegte Mindestsumme übersteigt zu bezahlen.

2.2. Zahlungen werden zuerst auf Zinsen, dann auf Kapital angerechnet. Die Differenz zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils einbezahlten Betrag, unter Berücksichtigung der kapitalisierten Zinsen (Punkt 3.6.) wird auf die nächstfolgende Abrechnung vorgetragen. Auch die in dieser und in den folgenden Abrechnungen enthaltenen Beträge darf der KI so lange gemäß Punkt 2.1. bezahlen, so lange die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit aufrecht ist. Die Bank und PLB werden den KI mit dieser Abrechnung auch auf eine allfällige Beendigung der Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit und die daraus resultierenden Folgen aufmerksam machen.

Fassung 2009

1. Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit:

1.1 Der Karteninhaber (in Folge KI) hat die Möglichkeit, den in der Abrechnung aufscheinenden Betrag (Punkt 11 der Geschäftsbedingungen für die P.S.K. MasterCard [**in Folge GB**]) in Teilen zu bezahlen. Um diese Möglichkeit wahrzunehmen, hat der KI seinen Wunsch der **BAWAG P.S.K. für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG** (in Folge BAWAG P.S.K.) oder PayLife Bank GmbH (**in Folge PayLife**) schriftlich mitzuteilen.

1.3. Diese Zusage der **BAWAG P.S.K.** ist nur unter der Voraussetzung und so lange wirksam, als der KI die in **Punkt 11.3. GB** enthaltene **Einzugsermächtigung** aufrecht erhält und der KI der **BAWAG P.S.K.** die jeweils aktuelle Kontoverbindung bekannt gegeben hat. Widerruft der KI diese **Einzugsermächtigung**, so ist er nicht mehr berechtigt, die Abrechnungsbeträge in Teilzahlungen zu leisten (**Punkt 2.5**). In einem solchen Fall ist die **BAWAG P.S.K.** außerdem berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen (wichtiger Grund im Sinne des Punktes 3.3.2 GB).

1.5. Die gewählte Zahlungsweise (Begleichung des jeweiligen Abrechnungsbetrages zur Gänze oder in Teilen) kann vom KI jederzeit durch schriftliche Mitteilung geändert werden und wird mit der auf das Einlangen dieser Mitteilung folgenden Abrechnungsperiode wirksam.

2. Zahlungskonditionen:

2.1. Wurde die Möglichkeit der Teilzahlung vereinbart, hat der KI die Wahl innerhalb der auf der Abrechnung angedruckten Frist den jeweiligen Abrechnungsbetrag

- zur Gänze; oder
- zumindest 10 % des Abrechnungsbetrages, jedoch nur dann, wenn diese die in Punkt 6.1. festgelegte Mindestsumme übersteigt, zu bezahlen. **Die Zahlung erfolgt mittels Einzugsermächtigungsverfahren, doch bleibt der KI berechtigt, die jeweils offenen Abrechnungsbeträge auch ganz oder teilweise vorzeitig zu bezahlen.**

2.2. Zahlungen werden zuerst auf Zinsen dann auf Kapital angerechnet. Die Differenz zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils **eingezogenen bzw. (vorzeitig)** einbezahlten Betrag, unter Berücksichtigung der kapitalisierten Zinsen (Punkt 3.6.) wird auf die nächstfolgende Abrechnung vorgetragen. Auch die in dieser und in den folgenden Abrechnungen enthaltenen Beträge darf der KI so lange gemäß Punkt 2.1. bezahlen, so lange die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit aufrecht ist. Die **BAWAG P.S.K.** und **PayLife** werden den KI mit dieser Abrechnung auch auf eine allfällige Beendigung der Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit und die daraus resultierenden Folgen aufmerksam machen.

2.3. Gerät der KI mit der Bezahlung in Verzug (Punkt 4.), so ist die BAWAG P.S.K. berechtigt die Teilzahlungsmöglichkeit einseitig zu beenden (Punkt 4.1.).

2.4. Bei Beendigung des Kreditkartenvertrages besteht die Möglichkeit der Teilzahlung bereits erfolgter Abrechnungen weiter, sofern nicht Terminverlust (Punkt 4.2.) eingetreten ist.

Gegenüberstellung der Geschäftsbedingungen für die PSK BANK MasterCard mit Teilzahlung

Fassung 2007 → 2009 (Änderungen in Fettdruck)



<p>2.3. Endet die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit, so ist der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag unbeschadet der Bestimmung des Punktes 4.1. innerhalb der auf der Abrechnung angegebenen Frist zu bezahlen.</p> <p>3. Entgelte (Zinsen).</p> <p>3.3. Als Zinssatz gilt der in Punkt 6.2. aufscheinende als vereinbart.</p> <p>3.4. Die Verzinsung beginnt an dem Tag, der auf der Abrechnung angedruckt wird (dieser Tag wird nicht mitgerechnet). Verzinst wird der Differenzbetrag zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils einbezahlten Betrag (Saldo).</p> <p>5. Zinsen, Entgelte, Betrags- und Haftungsgrenzen. (gelten zusätzlich zu den in den AGBs beschriebenen Entgelten):</p> <p>5.1. Mindestbetrag gemäß Punkt 2.1. dieser EGB EUR 60,00</p> <p>5.2. Zinssatz gemäß Punkt 3.3. dieser EGB 12 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank</p>	<p>2.5. Endet die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit, kann der KI bereits abgerechnete Beträge für „alte Umsätze“ unbeschadet der Bestimmungen des Punktes 4.2. weiterhin gemäß Punkt 2.1. in Teilzahlungen leisten, während die danach anfallenden Beträge für „neue Umsätze“ zur Gänze zu bezahlen sind und sofort zur Zahlung fällig werden (Punkt 11.3. der GB). Die Beträge für „alte Umsätze“ und die Beträge für „neue Umsätze“ werden in diesem Fall bis zur vollständigen Bezahlung der Beträge für „alte Umsätze“ gesondert abgerechnet und ausgewiesen.</p> <p>3. Entgelte (Zinsen):</p> <p>3.3. Als Zinssatz gilt der in Punkt 6.2., als Verzugszinssatz der in Punkt 6.3. aufscheinende als vereinbart.</p> <p>3.4. Die Verzinsung beginnt an dem Tag, der auf der Abrechnung angedruckt wird (dieser Tag wird nicht mitgerechnet). Verzinst wird der Differenzbetrag zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils eingezogenen bzw. (vorzeitig) einbezahlten Betrag (Saldo).</p> <p>4. Zahlungsverzug:</p> <p>4.1. Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung in Verzug ist, ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, ab dem Tag des Eintrittes des Verzuges vom fällig aushaftenden Betrag Verzugszinsen zu berechnen.</p> <p>4.2. Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung auch nur eines vereinbarten Teilbetrages seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und die BAWAG P.S.K. den KI unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen.</p> <p>6. Zinsen, Entgelte, Betrags- und Haftungsgrenzen (gelten zusätzlich zu den in den GB allfällig vereinbarten Entgelten):</p> <p>6.1. Mindestbetrag gemäß Punkt 2.1. dieser EGB: EUR 60,00</p> <p>6.2. Zinssatz gemäß Punkt 3.3. dieser EGB: 12 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB</p> <p>6.3. Verzugszinssatz gemäß Punkt 3.3. dieser EGB: 14 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB</p> <p>7. Änderungen der Geschäftsbedingungen:</p> <p>7.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) erfolgen.</p> <p>7.2. Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Geschäftsbedingungen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.</p> <p>7.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos</p>
---	--

Gegenüberstellung der Geschäftsbedingungen für die PSK BANK MasterCard mit Teilzahlung

Fassung 2007 → 2009 (Änderungen in Fettdruck)



<p>Fassung September 2007</p>	<p>fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die BAWAG P.S.K. den KI in der Verständigung hinweisen.</p> <p>7.4. Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Karten an die BAWAG P.S.K. oder die PayLife zurückzusenden.</p> <p>8. In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft für die P.S.K. MasterCard sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft.</p> <p>Fassung: November 2009</p>
-------------------------------	---